

Thema: Gesundheitsreform

Vorsorge stärken, Belastungsgrenzen sozial gerecht gestalten

Mit der Gesundheitsreform wollen wir auch die Vorsorge stärken und vermeidbare Krankheitskosten verringern. Dabei spielt die Früherkennung von Krankheiten eine wichtige Rolle. Wer frühzeitig medizinisch sinnvolle Vorsorgeuntersuchungen mitmacht, kann deshalb auch künftig von der verminderten Belastungsgrenze profitieren, wenn er oder sie tatsächlich erkrankt.

Die Regelung zur Belastungsgrenze bei den Zuzahlungen ist sozial gerecht und hat sich bewährt.

Grundsätzlich gilt, dass jeder gesetzlich Versicherte, der medizinische Leistungen in Anspruch nehmen muss, Zuzahlungen leistet. Diese dürfen insgesamt nicht mehr als 2% seines Brutto-Jahreseinkommens betragen. Sind diese 2% erreicht, müssen keine weiteren Zuzahlungen geleistet werden.

Chronisch kranke Menschen sind oft besonders belastet. Deshalb liegt ihre Belastungsgrenze bei 1% des Jahreseinkommens. Zu chronischen Erkrankungen zählen auch Krebserkrankungen, die intensive und langwierige Behandlungen erfordern.

Viele chronische Krankheiten kann man frühzeitig erkennen.

Vorsorgeuntersuchungen für eine Reihe von Krankheiten, insbesondere bestimmte Krebser-

krankungen, werden von den Krankenkassen angeboten und bezahlt. Es liegt im Interesse jedes einzelnen Versicherten und der Krankenkassen, dass Krankheitsrisiken frühzeitig entdeckt werden und behandelt werden. So kann ihre Heilung schneller erreicht werden. Höhere Kosten können vermieden werden.

Es ist deshalb vernünftig, dass diejenigen, die sich regelmäßig an Vorsorgeuntersuchungen beteiligen, die verminderte Belastungsgrenze in Anspruch nehmen können, wenn sie tatsächlich an einer chronischen Krankheit, insbesondere Krebs erkranken.

Grundsätzlich gilt deshalb künftig:

- Wer nach dem 1.4.1972 geboren ist und regelmäßig am allgemeinen Gesundheitscheck teilgenommen hat, kann die verminderte Belastungsgrenze in Anspruch nehmen, wenn er oder sie später an einem chronischen Leiden erkrankt.
- Wer nach dem 1. 4. 1987 geboren ist (Männer nach dem 1. 4. 1962) und an einem Krebsleiden erkrankt, für das Vorsorgeuntersuchungen angeboten werden, kann die verminderte Belastungsgrenze in Anspruch nehmen, wenn sie oder er diese Vorsorgeuntersuchungen wahrgenommen hat.

- Für diejenigen, die angebotene Vorsorgeuntersuchungen nicht wahrnehmen und dies z.B. durch ein Bonusheft nachweisen, bleibt es bei der allgemeinen Belastungsgrenze von 2%.
- Für diejenigen, die bereits heute chronisch krank sind, bleibt es bei der 1%-Grenze. Die Behauptung, jetzt chronisch Kranke müssten mit einer Verdopplung der Zuzahlungen rechnen, ist falsch.
- Auch rückwirkende Folgen der Nichtteilnahme an Vorsorgeuntersuchungen gibt es nicht. Die Regelung gilt ab den genannten Geburtstagen.
- Selbstverständlich bezieht sich die Neuregelung nur auf Krankheiten, für die Vorsorge und Früherkennung angeboten wird.

Solidarität und Eigenverantwortung

Die solidarische Finanzierung medizinisch notwendiger Leistungen ist das Herzstück des sozialen Gesundheitswesens. Gesundheitsbewusste Lebensführung und die Teilnahme an Vorsorge und Früherkennung sind wichtige Beiträge der einzelnen Versicherten. Sie liegen in ihrem eigenen Interesse, aber auch im Interesse der gesamten Solidargemeinschaft.